

**EDITORIAL**



**Liebe Leserin, lieber Leser**

Ab 2025 gibt es die Möglichkeit zur jährlichen Abrechnung der MWST. Für Unternehmen, die bisher viertel- oder halbjährlich abrechnen mussten, eröffnen sich damit neue Chancen, den administrativen Aufwand zu reduzieren. Im Titelbeitrag lesen Sie, wie Sie von diesen Änderungen profitieren können.

Im zweiten Beitrag erhalten Sie eine kompakte Übersicht über die aktualisierte Information der ESTV für Gemeinwesen und Subventionen. Diese präzisierten Regelungen gelten ab 1. Januar 2025 und klären wichtige Abgrenzungsfragen zwischen hoheitlichen und steuerbaren Leistungen und geben wertvolle Hinweise zur rechtssicheren Umsetzung.

Schliesslich beleuchtet der dritte Beitrag die wesentlichen Aspekte der MWST-Bestimmungen für Leasingverträge und zeigt auf, worauf Unternehmen achten müssen – insbesondere bei grenzüberschreitenden Geschäften.

Wie grenzt man Bekanntmachungsleistungen von steuerbaren Werbeleistungen ab? Im dritten Beitrag erfahren Sie die relevanten Unterschiede.

Abschliessend finden Sie die wichtigsten MWST-Fristen für 2025. Nutzen Sie diesen Überblick, um Ihre Abrechnungen termingerecht einzureichen und mögliche Strafzahlungen zu vermeiden.

Wir freuen uns, Sie auch im neuen Jahr mit allen relevanten Informationen und Best Practices zu versorgen. Bleiben Sie informiert!

Carla Seffinga, WEKA Productmanagement  
Finanzen und Steuern

# JÄHRLICHE MWST-ABRECHNUNG PER 1. JANUAR 2025

MWST-pflichtige KMU bis zu einem Jahresumsatz von etwas über CHF 5 Mio. können auf Antrag ab 2025 die MWST jährlich abrechnen. Dies wird mit Ratenzahlungen verbunden. Der administrative Aufwand für diese KMU und deren Treuhänder sinkt dadurch. Nutzen Sie diese Chance!

■ Von Christoph M. Meier

## Einleitung

Seit 2020 läuft das Projekt der Teilrevision des MWSTG. Das nMWSTG ist unterdessen definitiv bekannt. Der Autor hat über die geänderten Themen bereits früher geschrieben.<sup>1</sup> Am 21. September 2024 wurde die nMWSTV definitiv veröffentlicht und wird per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

Eine der konkreten Änderungen, die wohl in der Praxis viele KMU und deren Treuhänder betrifft, ist die freiwillige Möglichkeit zur jährlichen MWST-Abrechnung. Bisher waren MWST-Abrechnungen in der Regel vierteljährlich einzureichen und zu bezahlen, bei Anwendung der Saldosteuersatzmethode<sup>2</sup> halbjährlich. Unter gewissen Bedingungen stellt die ESTV neu viertel- oder halbjährlich Akontorechnungen.

Der Autor stellt die schon bekannten Änderungen dar. Aktuell<sup>3</sup> liegen die überarbeiteten Praxispublikationen von der ESTV dazu noch nicht vor. Diese können daher im vorliegenden Artikel noch nicht berücksichtigt werden.

1 Vgl. WEKA MWST Newsletter 04 April 2022, S. 2–5 sowie 05 Mai 2022, S. 5–6.

2 Vgl. zu den Änderungen in diesem Bereich den Artikel des Autors in WEKA MWST Newsletter 10 November 2024, S. 2–4.

3 Der Autor konnte die Entwicklung bis 6. November 2024 berücksichtigen.

## Konkrete Änderungen

**Bisher MWST-Pflichtige:** Die ESTV gewährt den Wechsel zur jährlichen MWST-Abrechnung **auf Antrag** hin. Dies ist **freiwillig**. Die ESTV hat unterdessen bekannt gegeben,<sup>4</sup> dass dieser Antrag für 2025 ab Januar 2025 im ePortal gestellt werden kann bzw. bis zum 28. Februar 2025 dort erfolgen muss. Die zu erfüllenden **Bedingungen** dafür sind gemäss Art. 76b nMWSTV (kumulativ zu erfüllen):

- Die **Umsatzgrenze** in der vergangenen Steuerperiode (aktuell 2024), welche auch für die Anwendung der Saldosteuersatzmethode gilt, wurde nicht überschritten. Diese wird aktuell mit **CHF 5 005 000.–** angegeben.<sup>5</sup> Diese Umsatzgrenze sollte brutto, also inkl. MWST, zu verstehen sein.

- Der MWST-Pflichtige hat in den vorangegangenen drei Steuerperioden (aktuell konkret 2022–2024) oder, wenn die MWST-Pflicht weniger lang besteht, seit Beginn der Steuerpflicht alle Abrechnungen fristgerecht eingereicht und alle Steuerforderungen vollumfänglich und fristgerecht bezahlt. Beantrag-

4 Vgl. Publikation der ESTV vom 14. Oktober 2024 unter [www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/mwst-abrechnen/mwst-aenderungen-2025/mwst-jaehrliche-abrechnung-ab-2025.html](http://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/mwst-abrechnen/mwst-aenderungen-2025/mwst-jaehrliche-abrechnung-ab-2025.html).

5 Diese Limite stimmt nicht mit der Umsatzlimite, welche ab 1.1.2024 aufgrund der MWST-Satzerhöhung für die Anwendung der Saldosteuersatzmethode gilt, überein. Ob dies ein gesetzgeberisches Versehen war, erschliesst sich dem Autor nicht.